

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 12. Mai

1960

Datum	Inhalt	Seite
2. 5. 1960	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der staatl. Bakteriologischen Untersuchungsanstalten, der staatl. Chemischen Untersuchungsanstalten, der Gesundheitsämter, der Landgerichtsärzte, der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern für ärztliche und tierärztliche Verrichtungen, der Bayer. Landesimpfanstalt, der Regierungsveterinärärzte, der Grenztierärzte und der Veterinäruntersuchungsanstalten (Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung — GGebO)	59

Verordnung

über die Gebühren und Auslagen der staatl. Bakteriologischen Untersuchungsanstalten, der staatl. Chemischen Untersuchungsanstalten, der Gesundheitsämter, der Landgerichtsärzte, der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern für ärztliche und tierärztliche Verrichtungen, der Bayer. Landesimpfanstalt, der Regierungsveterinärärzte, der Grenztierärzte und der Veterinäruntersuchungsanstalten (Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung — GGebO)

Vom 2. Mai 1960

Das Bayer. Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen und, soweit erforderlich, mit dem Bayer. Staatsministerium der Justiz nachfolgende Verordnung; dabei stützt es sich

- auf § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47),
- auf § 3a des Gesetzes über den gerichtsarztlichen Dienst vom 27. Juli 1950 (BayBS II S. 55),
- auf § 11 Abs. 1 der Verordnung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend vom 27. Januar 1884 (BayBS II S. 379),
- auf § 6 der Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten vom 31. August 1910 (BayBS II S. 111),
- auf § 8 der Verordnung über die Veterinärpolizeiliche Anstalt vom 5. Juni 1913 (BayBS II S. 242),
- auf § 5 der Verordnung über die Errichtung einer Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg vom 24. August 1938 (BayBS II S. 242),
- auf Art. 25 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442).

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über Verwaltungsgebühren der Gesundheitsämter erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesund-

heitswesens in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes, § 1 des bayerischen Gesetzes Nr. 122 und § 6 Nr. 5 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayer. Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19).

§ 1

Sachliche Kostenpflicht

Nach dieser Verordnung und den anliegenden Gebührenverzeichnissen werden erhoben:

- Benutzungsgebühren und Auslagen für die Verrichtungen der staatlichen Bakteriologischen Untersuchungsanstalten, der staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalten, der Gesundheitsämter, der Landgerichtsärzte, der Bayerischen Landesimpfanstalt, der Regierungsveterinärärzte, der Grenztierärzte und der Veterinäruntersuchungsanstalten, ferner für die ärztlichen und tierärztlichen Verrichtungen der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern,
- Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) für die Amtshandlungen der Gesundheitsämter und der Landgerichtsärzte; für die Amtshandlungen der übrigen in Buchst. a aufgeführten Behörden werden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben.

§ 2

Schuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die Verrichtung oder Amtshandlung veranlaßt und derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenfreiheit

(1) Benutzungsgebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für

- Verrichtungen der Gesundheitsämter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. I und II des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung der Verwaltungsbehörde führen;
- Verrichtungen der Landgerichtsärzte gemäß § 10 Nr. 4 und § 11 der Verordnung über den gerichtsarztlichen Dienst vom 6. Okt. 1950 (BayBS II S. 56);
- Ermittlungsuntersuchungen gemäß § 5 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krank-

heiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) und gemäß § 6 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) sowie Kontrolluntersuchungen im Vollzug dieser Bestimmungen;

4. Abgabe von Pockenschutzlymphe durch die Bayerische Landesimpfanstalt an die öffentlichen Impfstellen nach § 9 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31);
5. amtstierärztliche Einrichtungen im Vollzug des Viehseuchengesetzes nach Art. 6 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 13. August 1910, (BayBS II S. 151);
6. Einrichtungen, die eine bayerische kommunale Gebietskörperschaft in Erfüllung von Staatsaufgaben veranlaßt, sofern nicht ein Dritter zur Zahlung oder Erstattung der Gebühren und Auslagen verpflichtet werden kann.

(2) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für Amtshandlungen, die nach Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes kostenfrei sind.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Einrichtungen und Amtshandlungen der Gesundheitsämter, die ein bayerischer Fürsorgeverband im Vollzug gesetzlicher Aufgaben auf dem Gebiete der Fürsorge beantragt.

(2) Für die persönliche Befreiung von Verwaltungsgebühren gilt Art. 4 des Kostengesetzes.

§ 5

Erstattungsfreiheit

Die staatlichen Behörden und Dienststellen im Sinne des § 1 haben den Behörden, Dienststellen und Gerichten des Freistaates Bayern die Gebühren und Auslagen mitzuteilen. Die Beträge werden nicht erstattet. Das gilt gegenüber Behörden oder Dienststellen der staatlichen inneren Verwaltung, deren Sachaufwand von einer nichtstaatlichen Körperschaft zu tragen ist, nur dann, wenn ein Dritter zur Zahlung oder Erstattung der Gebühren und Auslagen nicht verpflichtet ist.

§ 6

Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung

Wird ein Antrag auf eine Einrichtung oder Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die Einrichtung oder Amtshandlung beendet ist, so ist je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Einrichtung oder Amtshandlung anzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 1 DM zu erheben.

§ 7

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach den anliegenden Verzeichnissen.

(2) Besteht ein Gebührenrahmen, so ist insbesondere der mit der Einrichtung oder Amtshandlung verbundene Aufwand zu berücksichtigen.

(3) Für Einrichtungen und Amtshandlungen, die in den anliegenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in den Verzeichnissen bewerteten vergleichbaren Einrichtungen oder Amtshandlungen zu bemessen.

(4) Für Einrichtungen und Amtshandlungen, die nicht nach Absatz 3 mit anderen in den Verzeichnissen aufgeführten Einrichtungen oder Amtshandlungen vergleichbar sind oder die einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeits- oder Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand zu berechnen.

§ 8

Pauschalabkommen

(1) Die staatlichen Bakteriologischen und die staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalten können mit kommunalen Gebietskörperschaften, Bundesbehörden und Staatsbehörden Vereinbarungen treffen, wonach die von diesen zur Erledigung öffentlicher Aufgaben beantragten Einrichtungen durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(2) Die staatlichen Bakteriologischen Untersuchungsanstalten können mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Vereinbarungen treffen, wonach Einrichtungen, die diese zu bezahlen haben, durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(3) Die staatlichen Gesundheitsämter können mit Gemeinden, Landkreisen und Bezirksfürsorgeverbänden Vereinbarungen treffen, wonach die von diesen zur Durchführung von Fürsorge- und Erziehungsmaßnahmen beantragten Einrichtungen und Amtshandlungen durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(4) Die Veterinäruntersuchungsanstalten können mit der Tierseuchenkasse Vereinbarungen treffen, wonach Einrichtungen, für die diese die Zahlungspflicht übernommen hat, durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden. Für häufig wiederkehrende Einrichtungen können Gebührenerlässe vereinbart werden.

(5) Die Veterinäruntersuchungsanstalten können mit der Fleischbeschauausgleichskasse Vereinbarungen treffen, wonach Einrichtungen, die diese zu bezahlen hat, durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(6) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung der für den Dienstsitz der Untersuchungsanstalt oder des Gesundheitsamtes zuständigen Regierung, die sie im Einvernehmen mit der Finanzmittelstelle erteilt. Vereinbarungen nach den Absätzen 4 und 5 bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, das sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erteilt.

§ 9

Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
2. Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren,
3. Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
4. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge und zwar auch dann, wenn diesen Behörden oder Dienststellen nach § 5 keine Gebühren und Auslagen zu erstatten sind,
5. bei Tierversuchen die Anschaffungskosten der Tiere.

(2) Postsendungen können innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als portopflichtige Dienstsache versandt werden. Werden portopflichtige Dienstsachen nicht angenommen, können abweichend von Abs. 1 Nr. 2 auch die Postgebühren für Briefe und Postkarten als Auslagen erhoben werden.

(3) Werden auf einer Dienstreise Einrichtungen oder Amtshandlungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Einrichtungen oder Amtshandlungen unter Berücksichtigung der Entfernung vom Dienort und

der auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt. Es dürfen jedoch keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn das Dienstgeschäft gesondert erledigt worden wäre.

§ 10

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sind Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes zu erheben.

§ 11

Aufrundung

Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle 10 Pfg. aufzurunden.

§ 12

Fälligkeit, Vorschuß

(1) Die Gebühren werden fällig mit der Beendigung der Verrichtung oder Amtshandlung, im Falle des § 6 mit der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung des Antrages. Auslagen werden fällig, sobald sie entstanden sind. Bedarf die Verrichtung oder Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist die Gebühr erst mit dieser fällig.

(2) Für Verrichtungen und Amtshandlungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, hat der Antragsteller nach Aufforderung einen Vorschuß zu leisten. Ist jemand außerstande, die Gebühren und Auslagen vorzuschießen, ohne seinen und seiner Familie notwendigen Unterhalt zu beeinträchtigen, so darf ein Vorschuß von ihm nur gefordert werden, wenn sein Antrag mutwillig erscheint.

(3) Urkunden, Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Schriftstücke können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

- (1) Die Verordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft.
- (2) Außer Kraft treten:
 - 1. Abschnitt I Nr. 7 und der Gebührentarif der Bekanntmachung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend vom 2. Februar 1884 (BayBS II S. 380),
 - 2. die Bekanntmachung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 9. Mai 1911 (BayBS II S. 110),
 - 3. Abschnitt A II der Bekanntmachung über veterinär- und sanitätspolizeiliche Gebühren bei der Ein- und Durchfuhr aus dem Auslande vom 19. Januar 1934 (BayBS II S. 285),
 - 4. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiedereinfuhr von Einhufern deutscher Zirkusunternehmen vom 20. Februar 1934 (BayBS II S. 280),
 - 5. die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481),
 - 6. die Bekanntmachung über die Gebühren der staatlichen Bakteriologischen Untersuchungsanstalten vom 25. Mai 1935 (BayBS II S. 112) mit dem Tarif für die Gebühren der Medizinaluntersuchungsanstalten vom 18. April 1935,
 - 7. die Bekanntmachung über die Verhütung von Diphtherie in Kinderheimen vom 23. August 1935 (BayBS II S. 119),
 - 8. die Bekanntmachung über die Verhütung von Diphtherie vom 7. Dezember 1935 (BayBS II S. 119),
 - 9. Absatz II des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 29. Dezember 1939 (RMBlV 1940 S. 18),

- 10. Nr. 14 Absatz 5 Satz 2 des Schulseuchenerlasses vom 30. April 1942 (RMBlV S. 951),
- 11. die Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung ausländischer Weine (Zollweine) vom 29. Oktober 1955 (BayBS II S. 387).

München, den 2. Mai 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Goppel, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Lippert, Staatssekretär

Gebührenverzeichnis A

Gemeinsame Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die staatlichen Bakteriologischen Untersuchungsanstalten, die staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalten, die Gesundheitsämter, die Landgerichtsärzte, die Landesimpfanstalt, die Regierungsveterinärärzte, die Grenztierärzte und die Veterinäruntersuchungsanstalten, soweit nicht in den besonderen Gebührenverzeichnissen Abweichendes bestimmt ist; es gilt auch für die ärztlichen und tierärztlichen Einrichtungen der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern (z. B. Gutachten).

- | | | |
|-------|--|--|
| 1. a) | Kurze gutachtliche Äußerung | DM
5—20 |
| | In baurechtlichen, wasserrechtlichen oder gewerberechtlichen Verfahren, in denen eine Ortsbesichtigung nicht stattfindet und keine oder nur geringfügige Einwendungen erhoben werden, kann die Gebühr bis auf 2 DM ermäßigt werden. | |
| b) | Ausführliches Gutachten | 20—500 |
| | (auch auf Vordrucken)
Ist für die Abgabe des Gutachtens oder der gutachtlichen Äußerung die Besichtigung einer Wohnung, eines Gebäudes, eines Schiffes, eines Grundstücks, einer Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlage, einer gewerblichen Anlage oder eines gewerblichen Betriebs erforderlich, so ist die Besichtigung mit der Gutachtensgebühr abgegolten. Die Gebühr nach A 11 ist jedoch zusätzlich zu berechnen. Neben den Gebühren nach A 4 bis 7 und 13 werden Gebühren nach A 1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen B, C, G, R, V erhoben werden, werden Gebühren nach A 1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist, oder wenn über das normalerweise für die Verrichtung übliche Gutachten hinaus eine besondere Begutachtung erforderlich ist. | |
| 2. | Ärztliche und tierärztliche Verrichtungen der Regierungen | Das Eineinhalbfache der Gebühren nach A 1 (ohne Zeitgebühren) und nach dem Gebührenverzeichnis G mit Ausnahme der Gebühren G 41 bis 45 und G 61 und 62 |
| 3. | Ärztliche und tierärztliche Verrichtungen des Staatsministeriums des Innern | das Doppelte der Gebühren nach A 1 (ohne Zeitgebühr) und nach dem Gebührenverzeichnis G mit Ausnahme der Gebühren G 41 bis 45 und G 61 und 62 |
| 4. | Einfache mikroskopische Untersuchung | 2—10 |
| 5. | Schwierige mikroskopische Untersuchung | 10—90 |
| 6. | Tierversuche | |
| | a) an Mäusen | je Tier 2 |

	DM		DM
b) an Meerschweinchen je Tier	12	2. Untersuchung von Rückenmarksflüssigkeit nach Wassermann einschließlich zweier Reaktionen (2 Flockungsreaktionen oder eine Flockungs- und eine kolloidale Reaktion) sowie der Cardiolipin-Komplementbindungsreaktion	8
c) an Kaninchen je Tier	15	3. Quantitative Auswertung einer Komplementbindungsreaktion auf Lues (Wassermann-, Cardiolipin-Reaktion)	10
Die Anschaffungskosten der Tiere sind gesondert zu berechnen.		4. Durchführung einer Nebenreaktion auf Lues (nur bei Reihenuntersuchung)	1,50
7. Schwangerschaftstest		5. Durchführung einer Kolloid-Reaktion der Rückenmarksflüssigkeit (Mastix-, Goldsol-Reaktion usw.)	3
a) Krötentest (die Anschaffungskosten der Tiere sind gesondert zu berechnen)	6	6. Komplementbindungsreaktion (auf nichtluetische Erkrankungen) je nach den Kosten der verwendeten Antigene	8—40
b) Aschheim-Zondeck-Reaktion	12	7. Nachweis von Agglutininen im Serum	
8. Bescheinigungen und Beglaubigungen	2	a) Gruber-Widalsche Reaktion (Typhus, Paratyphus, Enteritis, Ruhr, Bang, OX 19)	4
9. Mündliche oder schriftliche Auskunft aus den Akten oder Büchern	1—10	b) bei Verwendung kostspieligerer Antigene Tularämie, Q-Fieber usw.) je Antigen	4,50
10. Gewährung von Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird		8. Agglutination-Lysis-Reaktion auf Leptospirosen	10
je Akt oder Buch mindestens	0,60 1	9. Antistreptolysinreaktion	8—12
Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.		10. Prüfung von Hämagglutination	
11. Wird eine Verrichtung außerhalb der Dienststelle vorgenommen, so sind für die Zeit der An- und Rückreise neben der Gebühr für die Verrichtung je volle Stunde		a) Hanganatzu-Deicher'sche Reaktion (Paul-Bunnell-Reaktion)	4
a) für eine wissenschaftlich vorgebildete Kraft	4—8	b) Hirstest und ähnliche	8
b) für eine wissenschaftlich nicht vorgebildete Kraft	2—4	11. Prüfung der präzipitierenden Wirkung eines Serums	15—30
zu berechnen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.		12. Forensische Präzipitationsuntersuchung zur Identifizierung unbekannter Stoffe	25
12. a) Wahrnehmung von Terminen vor Gerichten und Verwaltungsbehörden einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für jede volle Std. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.	5—10	13. Blutgruppenbestimmung	
Die Gebühr ist für die Zeit vom Beginn der Dienstreise oder des Dienstgangs bis zum Ende der Dienstreise oder des Dienstgangs zu berechnen.		a) A — B — O	10
Im übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.		b) A — B — O und M — N	18
b) Akteneinsicht außerhalb des Termins zur Vorbereitung eines in dem Termin mündlich zu erstattenden oder zu erläuternden Gutachtens je volle Stunde	4	c) Untergruppen A ₁ und A ₂ oder Faktoren M — N	8
13. Sind die Gebühren nach § 7 Abs. 4 zu berechnen, so werden für den Zeitaufwand je Stunde		d) Zusätzlich erforderliche Absorptionsversuche	14
a) für eine wissenschaftlich vorgebildete Kraft	10	e) Bestimmung der Rh-Gene (C, c, D, E usw.) je Gen und Blutfaktoren P/p, Kell (Kk) usw. je Faktor bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	10 50
b) für eine wissenschaftlich nicht vorgebildete Kraft	4—8	f) Kreuzprobe	1
erhoben. Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Der Kostenaufwand ist nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch zu berechnen.		g) Coombstest	15
		14. Blutalkoholbestimmung	
		a) nach dem Widmarkverfahren	15
		b) nach dem Widmark- und ADH-Verfahren	25
		c) Bestimmung nach b) einschließlich einer zweiten Blutuntersuchung	40
		Mikrobiologische Untersuchungen	
		21. Mikroskopische Untersuchung	
		a) auf Krankheitserreger allgemein, Nachweis von Treponema pallidum im Dunkelfeld, Stuhl auf Wurmeier und dergl. (bei Untersuchungen auf Gonokokken sind mit dieser Gebühr zwei Abstriche — Cervix und Urethra — abgegolten)	4
		b) auf Krankheitserreger im Schnittpräparat je nach der Schwierigkeit der Untersuchung	8—20
Gebührenverzeichnis B			
für die			
staatlichen Bakteriologischen Untersuchungsanstalten und die Bayer. Landesimpfanstalt			
Serologische Untersuchungen			
1. Untersuchung von Blut nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen (mindestens 2) und der Cardiolipin-Komplementbindungsreaktion	DM 4,80—8		

DM	Gebührenverzeichnis C	DM
	für die	
	staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalten	
	Allgemeiner Teil	
22. Kultur-Untersuchung auf Krankheitserreger (auch Tuberkelbakterien) einschließlich der dabei erforderlichen mikroskopischen, biochemischen und serologischen Differenzierungen Benötigt ein Gesundheitsamt die Untersuchung für ein Zeugnis oder eine Bescheinigung nach den Tarifnummern G 17, 20, 21 und 27, ermäßigt sich die Gebühr auf	1. Bestimmung des Wassers	8
23. Tbc-Kultur zusätzlich zu einer Kultur-Untersuchung auf schnellwachsende Bakterien insgesamt	a) gewichtsanalytisch	8
24. Tbc-Typendifferenzierung	b) gewichtsanalytisch in sirupartigen Massen und Flüssigkeiten	9
25. Herstellung einer Autovaccine, Schluckvaccine oder Mikroklysma für eine Keimart für jede weitere Keimart insgesamt höchstens	c) Xylolmethode	15
26. Viruszüchtung und -identifizierung	d) nach K. Fischer	30
a) in der Gewebekultur, im Brutei	e) mit Magnesiumnitrid	23
b) im Tierversuch daneben werden die Gebühren nach A 6 berechnet	2. Bestimmung des Fettes	
c) Antikörperbestimmung durch Neutralisation	a) nach Soxhlet oder Großfeld	18
27. Bestimmung des Antibiotika-Gehalts in Körperflüssigkeiten	b) nach Weibull-Stoldt	23
28. Resistenzbestimmung von Bakterien gegen Antibiotika und Chemotherapeutika:	c) nach Soxhlet oder Großfeld mit Trocknen in CO ₂ oder N ₂	21
a) qualitative Testung einer Keimart ohne Rücksicht auf Zahl und Art der verwendeten Arzneimittel	d) nach Weibull-Stoldt mit Trocknen in CO ₂ oder N ₂	26
b) von zwei Keimarten	e) einfacher Triauszug	10
c) von drei und mehr Keimarten Für jede Keimisolierung der Untersuchungen a bis c ist außerdem die Gebühr nach Ziffer 22 zu berechnen;	3. Bestimmung des Stickstoffes und seiner Verbindungen	
d) quantitative Testung von schnellwachsenden Bakterien je Mittel	a) Gesamtstickstoff, nach Kjeldahl	13
e) quantitative Testung von Tuberkelbakterien je Mittel	b) Gesamtstickstoff, Schnellbestimmung nach Wieninger	11
Hygienische Untersuchungen	c) Eiweißstickstoff, nach Stutzer	26
41. Untersuchung von Wasser und Abwasser	d) Ammoniakstickstoff	11
a) auf Keimzahl und Coligehalt	e) Aminosäurestickstoff	18
b) auf schnellwachsende pathogene Keime	f) Harnstoff (Xanthrydrolmethode	
c) auf Tuberkelbakterien mit Ausnahme des Versuchs bei Meerschweinchen	a) qualitativ	13
42. Untersuchung von Lebensmitteln und Genußmitteln	b) quantitativ	24
a) auf Keimzahl	g) Leimstickstoff, nach Striegel	18
b) auf Coligehalt	h) Leimstickstoff, n. Lindner-Patschky	25
c) auf Krankheitserreger	i) Leimstickstoff, nach Beck und Schneider	24
d) durch Präzipitations-Reaktion zur Identifizierung fremder Beimengungen	k) Chitinstickstoff	30
43. Untersuchung von Eiprodukten auf Salmonellen	l) Stickstoff, im Nitrometer	18
44. Untersuchung v. Bedarfsgegenständen	m) Salpetersäure, Destillation nach Ulsch, Dewarda oder Arnd	14
45. Sterilitätsprüfung	n) Salpetersäure, n. Busch mit Nitron	18
a) von Sterilisations- oder Desinfektionsapparaten je Apparat (bis zu 10 Testporenproben)	o) Salpetersäure, n. Schulze-Tiemann	18
b) von Flüssigkeiten, Medikamenten, Catgut usw. je Probe	p) verdauliches Eiweiß	26
46. Radioaktivitätsbestimmung (zwei Bestimmungen zu verschiedenen Zeiten)	4. Bestimmung der Kohlehydrate	
	a) Gesamtmenge der wasserlöslichen, stickstofffreien und aschefreien Extraktstoffe	30
	b) Zucker, direkt nach Soxhlet, Allihn oder Meißl	11
	c) Gesamtzucker, mit Salzsäure invertiert	14
	d) Invertzucker, nach Müller (jodometrisch)	12
	e) Aldosen, nach Auerbach (jodometrisch)	18
	f) direkte Drehung	9
	g) Drehung vor und nach der Inversion (Rohrzucker)	18
	h) Dextrine, nach Soxhlet oder Allihn	28
	i) Stärkesirup a) qualitativ	6
	b) quantitativ	18
	k) Stärke a) qualitativ	3
	b) quantitativ	20
	l) Rohfaser, nach Weender	21
	m) Rohfaser, nach Scharrer	18
	5. Bakteriologische und biologische Untersuchungen	

	DM			DM
a) mykologische Prüfungen (Hefen, Schimmel und andere Pilze)			a) qualitativ	9
α) durch Sinnenprüfung	4		b) quantitativ	20
β) durch mikroskopische Untersuchungen, qualitativ	9	26. Bestimmung von Vitaminen und Provitaminen		30—250
γ) durch Kultur	10—40	Fleisch und Fleischwaren		
b) Gärprüfung, qualitativ	8	31. Federsche Zahl mit Berechnung		48
6. Asche, soweit in den folgenden Abschnitten nichts Besonderes bestimmt	9	32. Nitrit		
7. Chloride, soweit in den folgenden Abschnitten nichts Besonderes bestimmt	8	a) qualitativ	4—8	
8. Fremdfarbstoff	8	b) quantitativ	14	
9. Vorbereitende Arbeiten größeren Umfangs (Entfetten, Veraschen, Eindampfen großer Flüssigkeitsmengen u. ä.)	5—20	33. Oxyprolyn		35
Spezielle Untersuchungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen		34. Polyphosphate		20
11. Ameisensäure		35. Salpeter		
a) qualitativ	9	a) qualitativ	4	
b) quantitativ	23	b) quantitativ	20	
c) nach Anreicherung durch Perforation (Großfeld und Payfer)	39	36. Stärke		
12. Benzoesäure und Benzoesäureester		a) qualitativ	4	
a) qualitativ	9	b) quantitativ	20	
b) quantitativ	23	Eier, Eierdauerwaren und Ei-Ersatzmittel		
13. Borsäure		41. Ätherischer u. alkoholischer Extrakt		18
a) qualitativ	9	42. Durchleuchtung od. Bestimmung der Dichte für das erste Ei		0.60
b) quantitativ	25	für jedes weitere Ei		0.35
14. Clorsäure		43. Fett und freie Fettsäure		26
a) qualitativ	9	44. Lecithinphosphorsäure		35
b) quantitativ	18	45. Luteinprüfung		
15. Fluor		a) qualitativ	6	
a) qualitativ	11	b) quantitativ	8	
b) quantitativ	52	46. Ölgehalt im Eigeiß (nach Vortrocknen)		20
16. Formaldehyd		47. Phosphate, gesamt		15
a) ohne Übertreiben qualitativ	6	48. Verdickungsmittel, qualitativ		15
b) mit Übertreiben qualitativ	9	Milch und Milcherzeugnisse ohne Käse und Butter		
c) mit Übertreiben quantitativ	18	51. Alizarolversuch		1,50
17. Kochsalz		52. Alkoholversuch		1,50
a) qualitativ	4	53. Aschealkalität		6
b) quantitativ	8	54. Chlorzuckergehalt (zusammen mit der Brechungszahl des Serums):		
18. Natrium-(bi)-karbonat		a) bei Titration des Chlors in der Milch	13	
a) qualitativ	6	b) bei Titration des Chlors in der Asche	21	
b) quantitativ	18	55. Dichte		4
19. Salicylsäure		56. Fett, nach Gerber		3
a) qualitativ	9	57. Fett in Rahm, nach Gerber		7
b) quantitativ	20	58. Gärprüfung		4,50
20. Salpetersäure		59. Gekochte Milch, Nachweis		4,50
a) qualitativ	4	60. Katalase, qualitativ		6
b) quantitativ	20	61. Kryoskopie, erste Probe		9
21. salpetrige Säure		62. Milchzucker		
a) qualitativ	4	a) gewichtsanalytisch	13	
b) quantitativ	14	b) polarimetrisch	9	
22. schweflige Säure		63. Nachweis von Neutralisationsmitteln durch Stufentitration nach Tillmanns und Luckenbach		18
a) ohne Übertreiben qualitativ	4	64. Nitratreaktion		4,50
b) ohne Übertreiben quantitativ	15	65. Reduktase		6
c) mit Übertreiben qualitativ	8	66. Reinheitsgrad mit dem Lactophotgerät		10
d) mit Übertreiben quantitativ	20	67. Rohrzucker in kondensierter Milch		21
e) mit Übertreiben nach Rothenfuser	17	68. Saccharose in Rahm, nach Baier qualitativ		9
23. Katadyn-Silber		69. Säuregrad		4,50
a) qualitativ	9	70. Schmutz im Gerberschen Apparat od. beim Filtern durch eine Wattescheibe		4,50
b) quantitativ	30			
24. Wasserstoffsperoxyd	7			
25. Zimtsäure				

Getreidekörner und Leguminosensamen		DM		DM
151. Blausäuregehalt in Mondbohnen		DM	a) qualitativ	8
a) qualitativ		6	b) quantitativ	15
b) quantitativ		23	188. Triebkraft, nach Tillmans	25
152. Speckstein (Talk)			a) qualitativ	12
a) qualitativ		6	b) quantitativ	21
b) quantitativ		12	190. Weinsäure	
153. Tierische Schädlinge, Nachweis, qualitativ		5	a) qualitativ	6
			b) quantitativ	12
			191. Zucker (Resorcin-Methode), qualitativ	6
			Teigwaren	
			201. Alkoholextrakt	18
			202. Ätherextrakt	18
			203. Cholesterin, nach Riffart und Keller	26
			204. Lecithinphosphorsäure	34
			205. Luteinprüfung, qualitativ	6
			206. Orientierende Bestimmung des Ei- gehaltes, nach Strohecker, Vaubel und Heuser	15
			207. Phosphate, gesamt	15
			Zucker- und Konditoreiwaren, Marzipan, Malzextrakt, Speiseeis	
			211. Asche	12
			212. Ascorbinsäure in Zuckerwaren, nach Tillmans, Strohecker oder Griebel- Heß	36
			213. Benzaldehyd	18
			214. Cumarin	
			a) qualitativ	12
			b) quantitativ	35
			215. Fruchttäther (ätherische Öle)	
			a) qualitativ	13
			b) quantitativ	21
			216. Nitrobenzol, qualitativ	9
			217. Stärke, qualitativ	4
			218. Süßstoff, künstlicher	
			a) qualitativ	12
			b) quantitativ	30
			219. Vanillin nach Tiemann u. Haarmann	
			a) qualitativ	12
			b) quantitativ	21
			220. Verdickungsmittel, qualitativ	15
			Honig und Kunsthonig	
			221. Asche	12
			222. Asche-Alkalität	6
			223. Diastasezahl, nach Gothe	15
			224. Fiehesche-Reaktion	
			a) auf Invertzucker, qualitativ	6
			b) auf Stärkesirup, qualitativ	6
			225. Katalase oder Diastase, qualitativ	je 6
			226. Phosphatrest	12
			227. Säure, freie	6
			228. Wasser, pyknometrisch	9
			Obst-, Gemüseerzeugnisse, Fruchtsäfte, Limonade und andere alkoholfreie Getränke	
			231. Alkohol	12
			232. Asche-Alkalität	
			a) gewöhnliche Methode	6
			b) nach Farnsteiner	12
			233. Asche von Fruchtsirupen, Marme- laden u. ä.	12

	DM		DM
234. Brutprobe, normal	12	281. Restzahl	30
235. Chloraminzahl, nach Tillmans	15	282. Rohfaser	21
236. Dichte	8	283. Sand	6
237. Extrakt		284. Stärke, fremde, qualitativ	4
a) direkt	8	285. Theobromin	29
b) indirekt	8		
238. Formoltitration, nach Tillmans	12	Tabak	
239. Fruchtläther, künstlicher, qualitativ	14	291. Ätherische Öle	20
240. Gelatine oder Agar		292. Ammoniak	18
a) qualitativ	12	293. Harz	20
b) quantitativ	18	294. Nikotin	
241. Gelierzahl, nach Serger	25	a) im Rauch	45
242. Kirschsaft in Himbeersaft, qualitativ	6	b) im Rauch und im Filter	90
243. Kupfer in Gemüsekonserven		c) in Trockensubstanz	30
a) qualitativ	6	295. Nikotin und Teer	
b) quantitativ	21	a) im Rauch	60
244. Pektinsäure	30	b) im Rauch und im Filter	120
245. Riechstoffe in Fruchtsäften, Fruchtdestillaten usw. n. Micko, qualitativ	23	296. Nitrat	18
246. Schaummittel, qualitativ	15	297. Teer, im Rauch	35
247. Stärkesirup		Alkoholische Genußmittel	
a) qualitativ	6	Bier	
b) quantitativ	18	301. Alkohol durch Übertreiben	11
248. Süßstoff, künstlicher		302. Alkohol und Extrakt aus Dichte und Brechungszahl nach Ackermann oder Gerum	15
a) qualitativ	12	303. Asche-Alkalität	6
b) quantitativ	30	304. Chloride, gewichtsanalytisch	12
249. Wasserunlösliche Bestandteile bei Marmeladen	10	305. Dichte	6
250. Weinsäure		306. Extrakt	9
a) qualitativ	6	307. Flüchtige Säure	8
b) quantitativ	12	308. Gesamtsäure	6
Alkaloidhaltige Genußmittel		309. Glycerin	14
Kaffee, Tee und Ersatzstoffe		310. Kohlensäure	14
251. Abwaschbare Stoffe	8	311. Phosphate	15
252. Alkalität	6	312. Schaummittel, qualitativ	15
253. Blattkeimentwicklung in Malzkaffee	18	313. Stammwürzeermittlung	18
254. Borax		314. Sulfate	11
a) qualitativ	9	315. Süßstoff, künstlicher	
b) quantitativ	25	a) qualitativ	12
255. Coffein oder Teein	29	b) quantitativ	30
256. Ersatzstoffe (Schwimmprobe) qualitativ	2	316. Vergärungsgrad	3
257. Färbekraft, nach Lintner, qualitativ	18	Wein, Obstwein	
258. Feststellung des Gehaltes an verdorbenen oder anderen wertlosen Bohnen, qualitativ	4	321. Alkohol	
259. Gerbstoff	18	a) nach der amtlichen Anweisung	11
260. Glasuren	je 9	b) nach der amtlichen Anweisung bei Weinen mit flüchtigen Säuren über 1,2 g/l	15
261. Phosphatrest	12	322. Arsen, colorimetrische Standardmethode	27
262. Sand	6	323. Asche	
263. Wasserlösliche Stoffe (Extraktbeutel)	15	a) in Süßwein	12
Kakao, Kakaobutter,		b) Aschenalkalität	13
Kakaoerzeugnisse		c) Aschenalkalität in Süßwein	15
271. Asche-Alkalität	6	324. Butylenglykol	20
272. Buttersäurezahl	18	325. Chloride	12
273. Fett, mit Säureaufschluß	21	326. Dichte	
274. Jodzahl	18	a) mit Pyknometer	8
275. Kakaoschalengehalt, nach Huß	25	b) Mohrsche Waage	5
276. Lecithin	35	327. Extrakt	
277. Nachweis von Extraktions- oder Abfallfett, chemisch	9	a) direkt	8
278. Phosphatrest	12	b) nach der amtlichen Anweisung, indirekt	11
279. Refraktion bei 40° C	8	c) zuckerfreier Extrakt	3
280. Reibeprobe, nach Fincke	8	328. Flüchtige Säuren	11

	DM		DM
394. Stärkesirup		444. Färbekraft von Safran	12
a) qualitativ	6	445. Kleine Gebrauchsanalyse (Wasser, Asche, Sand, einfache Mikroskopie)	30
b) quantitativ	18	446. Rohfaser, nach Scharrer oder Weender	21
395. Süßstoff, künstlicher		447. Senfölgehalt, nach Dirks und Schlicht	32
a) qualitativ	12	448. Stärke, fremde, qualitativ	8
b) quantitativ	30	Speisesalz, Pökelsalz, Konservensalz	
396. Vanillin		451. Calcium	11
a) qualitativ	12	452. Gebrauchsanalyse von Pökelsalz (Wasser, Chlorid, Nitrat, qualitative Prüfungen auf Nitrit, Sulfit, Borsäure)	42
b) quantitativ	21	453. Jod, nach Fellenberg	18
397. Zucker	11	454. Kalium (Perchloratmethode)	18
Einfuhruntersuchung von Auslandsweinen		455. Magnesium	11
401. Brennweine	90—150	456. Schüttgewicht	4,50
402. Dessertweine aller Art und Tischweine mit mehr als 10 g/l Zucker	50—100	457. Siede- und Steinsalz (Schüttgewicht, Wasser, Wasserunlösliches, Chlorid, Sulfat, Kalk, Magnesia, qualitative Prüfungen)	60
403. Tischweine, Verschnittweine mit Zuckergehalt bis 10 g/l	30—60	458. Sulfat	
Hefe		a) qualitativ	4,50
411. Feststellung der Hefeart durch Vergärung von Raffinose, qualitativ	18	b) quantitativ	11
412. Gärkraft, nach Hayduck-Kusserow	18	459. Wasserunlösliches	9
413. Haltbarkeit, nach Beythien	12	Genuß-, Gebrauchs- und Heilwasser	
414. Säuregrad	8	461. Acidität	6
415. Stärke, qualitativ	3	462. Alkalien (Natrium und Kalium zusammen)	30
416. Wasser	8	463. Alkalität (p- und m-Wert)	7
Würzmittel		464. Aluminium	
Essig und Essigessenzen		a) qualitativ	4
421. Aceton		b) quantitativ	13
a) qualitativ	12	465. Arsenat (Arsen) colorimetrisch	
b) quantitativ	22	a) qualitativ	11
422. Actylmethylcarbinol	15	b) quantitativ	25
423. Alkohol	11	466. Bacterium coli, Nachweis	18
424. Ameisensäure		467. Blei, colorimetrisch	
a) qualitativ	9	a) qualitativ	4
b) quantitativ	23	b) quantitativ	14
425. Asche-Alkalität	6	468. Calcium	11
426. Ausfließgeschwindigkeit bei Essigessenzflaschen	1,50	469. Chlor, unterchlorige Säure	11
427. Dichte	8	470. Chlorid	
428. Eisen		a) qualitativ	4
a) qualitativ	4,50	b) quantitativ	7
b) quantitativ	11	471. Chlorbedarf	20
429. Extrakt	9	472. Chlorzahl	11
430. Gesamtsäure	6	473. Chlorzehrung	20
431. Glycerin	21	474. Dichte	8
432. Kleine Gebrauchsanalyse (Gesamtsäure, Extrakt, Asche, Alkalität der Asche, Phosphat) qualitativ	32	475. Eisen, colorimetrisch	
433. Metalle, gesundheitsschädliche, für je fünf Stoffe, qualitativ	20	a) qualitativ	4
434. Methylalkohol		b) quantitativ	8
a) qualitativ	15	476. Färbungsgrad	6
b) quantitativ	50	477. Geruchszahl	12
435. Mineralsäuren, freie, qualitativ	4,50	478. Härte	
436. Phosphat		a) bleibende Härte	3
a) qualitativ	6	b) Carbonat	6
b) quantitativ	15	c) gesamt, gewichtsanalytisch	18
437. Weinsäure	12	d) gesamt, nach Blacher	8
Gewürze		e) gesamt, nach Boutron und Boudet	9
441. Alkoholischer und ätherischer Extrakt je	15	f) gesamt, nach Schwarzenbach	9
442. Asche und Sand		479. Kalium	18
a) zusammen	9	480. Keimzahl, gesamt	14
b) getrennt	15		
443. Ätherische Öle	21		

481. Kieselsäure	DM 14	520. Ortho-Trikresylphosphat, qualitativ	DM 20
482. Klarheit, Färbung, Geruch, Reaktion, qualitativ	6	521. Phenol in Geräten aus Kunststoffen	23
483. Kohlensäure		522. Spielwaren, gesundheitsschädliche Farben, qualitativ je	18
a) angreifende, durch Marmorversuch	16	523. Thioglykolsäure	9
b) freie	8	a) qualitativ	20
484. Kupfer, colorimetrisch		b) quantitativ	
a) qualitativ	4	Gebührenverzeichnis G	
b) quantitativ	11	für die	
485. Leitvermögen, elektrolytisch	12	Gesundheitsämter und die Landgerichtsärzte	
486. Lithium	40	Allgemeine Leistungen	
487. Mangan, colorimetrisch		1. Allgemeine Untersuchung einschließlich qualitativer Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen einschließlich kurzer gutachtlicher Äußerung	10—30
a) qualitativ	7	2. Entnahme einer Blutprobe	
b) quantitativ	12	a) für Blutgruppenbestimmung einschl. Kosten der Venüle	3
488. Magnesium	12	b) für Blutalkoholbestimmung (die Kosten der Venüle werden gesondert berechnet) und Blutsenkung	4
489. Nitrat, colorimetrisch		3. Blutuntersuchungen einschließl. Blutentnahme	
a) qualitativ	4	a) Feststellung der Blutkörperchen-senkungsgeschwindigkeit	7
b) quantitativ	11	b) Gesamtblutbild	10
c) titrimetrisch	8	c) Zählung der Blutkörperchen	5
490. Öl, in Kondensaten	18	d) Blutfarbstoffbestimmung	3
491. Oxydierbarkeit (KMnO ₄ -Verbrauch)	9	4. Sonstige Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw.	
492. Phenole, gesamt	18	a) qualitativ	2
493. pH-Wert		b) quantitativ	3
a) elektrometrisch	12	5. Impfung einschl. Zeugnis, der Impfstoff ist gesondert zu berechnen	
b) colorimetrisch	6	a) Schutzimpfung gegen Pocken einschließlich Nachschau	4
494. Radioaktivität (zwei Bestimmungen zu verschiedenen Zeiten)	120	b) Schutzimpfung in oder unter die Haut oder in den Muskel	3
495. Rückstand		6. Desinfektion (die Kosten der Desinfektionsmittel sind gesondert zu berechnen) je angefangene halbe Stunde	1,50
a) gesamt	9	a) ohne Desinfektionsapparat	2—3
b) aus Abdampf	10	b) mit Desinfektionsapparat	
496. Sauerstoff	11	Die Gebühr ist für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Dienstreise oder des Dienstganges zu berechnen. Eine Gebühr nach A 11 ist daneben nicht zu erheben. Im übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.	
497. Silber, colorimetrisch, quantitativ	12	Zeugnisse, Bescheinigungen und Prüfungen	
498. Sulfat		Gebühren jeweils einschließlich gegebenenfalls erforderlicher allgemeiner Untersuchung und kurzer gutachtlicher Äußerung, jedoch ausschließlich Röntgenuntersuchung, EKG-Leistung und der Leistungen nach G 3 und 4, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist.	
a) qualitativ	4	11. Ärzte, Bescheinigung über die Anmeldung nach Art. 4 des Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 23. Dezember 1948 (BayBS II S. 62)	5
b) quantitativ	11	12. Apotheken	
499. Sulfid (Schwefelwasserstoff)		a) Abnahme einer Apotheke (Mitwirkung als Sachverständiger)	10
a) qualitativ	4		
b) quantitativ	18		
500. Trübungszahl	6		
501. Zink, colorimetrisch			
a) qualitativ	4		
b) quantitativ	13		
Bedarfsgegenstände			
511. Abgabe von Blei und Zink an 4%ige Essigsäure			
a) qualitativ je	9		
b) quantitativ je	18		
512. Ammoniak in Geräten aus Kunststoffen	13		
513. Antimon in Lebensmittelgeräten, qualitativ	23		
514. Arsen			
a) in Tapeten und Geweben, qualitativ	25		
b) mit Destillation, qualitativ	53		
515. Chlorophyllin, qualitativ	20		
516. Flammpunkt von Petroleum nach DIN 51 755 oder 51 758	15		
517. Formaldehyd in Geräten aus Kunststoffen	23		
518. Glykol, qualitativ	9		
519. Kupfer in Lebensmittelgeräten, qualitativ	15		

	DM		DM
b) außerordentliche Musterung, die durch ordnungswidrigen Zustand veranlaßt wurde	15	43. Schirmbildaufnahme	
c) Kontrolle, ob bei der Abnahme, einer Besichtigung oder Musterung festgestellte Mängel beseitigt wurden	5	a) Formate kleiner als 70×70	1
13. Apothekenpersonal		b) Format 70×70	1,50
a) Ausbildungsstätte für Apothekerpraktikanten, Genehmigung des Wechsels	5	c) Format 100×100	2
b) Tätigkeitszeugnis, Prüfung und Beglaubigung bei Abmeldung	2	44. Gruppenaufnahmen	
c) Zeugnis für Apothekerpraktikanten, (Prüfung und Bestätigung)	2	Durchleuchtungen oder Schirmbildaufnahmen einer größeren Personenzahl aus dem gleichen Anlaß und Eintragung eines kurzen Befundvermerks in eine von dem Auftraggeber vorzulegende Liste	1
d) Zulassungszeugnis zur Ausbildung als Apothekerpraktikant einschl. Prüfung der Unterlagen	10	45. Schichtaufnahmen	
14. Auswanderer, Zeugnis über den Gesundheitszustand	5—10	a) Format 9×12	4
15. Dienstauglichkeit für den öffentl. Dienst, Zeugnis einschl. einer Durchleuchtung oder Schirmbildaufnahme	10	b) Format 13×18	4,50
16. Einbürgerung, Zeugnis	10	c) Format 18×24	5,30
17. Einstellungs- oder Kontrolluntersuchungen für Personen, die in Betrieben oder Einrichtungen tätig sind, für die Einstellungs- oder Kontrolluntersuchungen auf ansteckende oder ekelerregende Krankheiten durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben sind, einschl. Durchleuchtung oder Schirmbildaufnahme und Zeugnis	5	Elektrokardiogramm (mit gutachtlicher Äußerung)	
18. Erwerbsminderung, Zeugnis	3—10	51. EKG einfach	10
19. Fahrlehrer, Zeugnis über die Eignung	10	52. EKG in Ruhe und nach Belastung (Doppel-EKG)	15—25
20. Fleischbeschauer, Zeugnis über die Eignung einschl. einer Durchleuchtung oder Schirmbildaufnahme	5	Leichenwesen	
21. Fleischexportbetrieb, Bescheinigung über den Gesundheitszustand eines Beschäftigten einschl. einer Durchleuchtung oder Schirmbildaufnahme	5	Zeitgebühren nach A 11 werden neben den Gebühren 61 und 62 nicht erhoben	
22. Gifthandelsprüfung einschl. Zeugnis	20	61. a) Mitwirkung bei einer richterlichen Leichenschau, sonstige Besichtigung einer Leiche oder Besichtigung von Leichenteilen oder einer Leibesfrucht, einschließlich des zur Niederschrift gegebenen Berichts	15
23. Hebammenlehranstalt, Zeugnis über die Eignung zum Besuch	5	b) für mehrere solche Verrichtungen bei derselben Gelegenheit höchstens	40
24. Heilpraktikerüberprüfung, zuzüglich Auslagen für Beisitzer	20	c) für jeden schriftlich erstatteten oder nachträglich zur Niederschrift gegebenen Bericht	7
25. Körperbehinderung, Zeugnis	3—10	höchstens	25
26. Kraftwagenführer oder Omnibusfahrer, Zeugnis über die Eignung		62. a) Leichenöffnung	40
a) Erstuntersuchung	10	b) Sektion von Teilen einer Leiche der Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht	20
b) Nachuntersuchung, Wiederholungsuntersuchung	8	c) Verrichtungen von a oder b unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen, Zuschlag	10
27. Pflanzenschutzmittel, Prüfung zum Handel mit Pflanzenschutzmitteln, einschl. Zeugnis	12	d) Mitwirkung eines Sektionsgehilfen	12
28. Schiffsführer, Zeugnis über die Eignung	10	e) Blutentnahme an einer Leiche. Die Venüle ist gesondert zu berechnen.	7
29. Volksschule, Zeugnis über die Eignung zum vorzeitigen Besuch	5	Die Gebühren nach a bis c umfassen auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens.	
Röntgenuntersuchungen (ohne gutachtliche Äußerung)		63. Bescheinigung über die Todesursache gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380)	
41. Durchleuchtung	4	a) ohne Leichenöffnung	12
42. Übersichtsaufnahme		b) mit Leichenöffnung	40
a) Format 24×30 je Aufnahme	6,50	64. Ausstellung einer Bescheinigung zum Zwecke der Leichenbeförderung	
b) Formate 35,6×35,6 je Aufnahme	8,20	a) ohne Besichtigung der Leiche	5
		b) mit Besichtigung der Leiche	12
		Wird diese Bescheinigung zusammen mit einer Bescheinigung nach Nummer 63 ausgestellt, so fällt nur die Gebühr aus Nummer 63 an	
		65. Gutachtliche Äußerung zu einem Antrag auf Ausgrabung einer Leiche	7
		66. Gutachtliche Äußerung zu einem Antrag auf Verlängerung der Beerdigungsfrist	5

Gebührenverzeichnis R

für die

**Regierungsveterinärärzte und die Grenztierärzte
Untersuchungen von Tieren**

(einschließlich Gesundheitszeugnis oder gutachtlicher Äußerung)

1. Untersuchung von Wanderschafherden bis zu 100 Schafen	DM	5
für jedes angefangene Hundert		1
2. Untersuchung von Klautentieren im Gehöft des Tierbesitzers für Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen oder zur Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten je Bestand für		
1 bis 10 Tiere		5
11 bis 25 Tiere		7,50
über 25 Tiere		10
3. Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchegefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet		5
4. Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes		8
5. Untersuchung eines Hundes		5
6. Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird		2
mindestens		5
7. Tuberkulinisieren		2
8. Elutentnahme bei		
a) Einhufern je Tier		3
b) Rindern je Tier		2
c) Kleintieren je Tier	0,20—1	
mindestens		2
9. Sonstige diagnostische Maßnahmen		1—5

Untersuchungen von Tieren vor oder nach der Einfuhr, vor der Ausfuhr, vor oder nach dem Entladen oder vor dem Verladen und, soweit nicht unter R 2 bis 4 Abweichendes bestimmt ist, während der veterinärbehördlichen Beobachtung oder vor Aufhebung der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlußuntersuchung nach Zukauf) (je einschließlich Gesundheitszeugnis oder gutachtlicher Äußerung).

11. Einhufer je Tier	DM	5
12. Rinder je Tier		2
13. Kälber je Tier		1
14. Schweine, Schafe, Ziegen		
a) für die ersten 100 Tiere einer Sendung je Tier		1
b) für jedes weitere Tier		0,50
15. Ferkel, Lämmer, Zickel je Tier		0,50
16. Edelpelztiere je Tier		2
17. Geflügel, einschließlich Wildgeflügel, Kaninchen		
vom 1. bis 100. Tier je Tier		0,10
ab dem 101. Tier je Tier		0,03
18. Hunde je Tier		3
19. Wild und exotische Tiere	es gelten die Sätze 11 bis 18 entsprechend	

Bei den Nummern 11 bis 16 sind mindestens 5 DM, bei der Nummer 17 mindestens 3 DM zu erheben.

Die Mindestgebühr wird für jede Sendung oder für jeden Bestand nur einmal erhoben.

Amtshandlungen

Diese Regelung gilt bis zu einer entsprechenden Ergänzung des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz als Verwaltungsanweisung.

Die Kosten sind nach den Vorschriften des 1. Abschnittes des Kostengesetzes zu erheben.

21. Überwachung eines zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebrachten Viehbestandes (Viehmarktes) oder einer öffentlichen Tierschau	DM	10—100
22. Überwachung einer zu Zuchtzwecken eingerichteten öffentlichen Vatertierhaltung		5
23. Bescheinigung über die Anmeldung nach Art. 4 des Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 23. Dez. 1948 (BayBS II S. 62)		5
24. Gesundheitszeugnis für Rinder aus amtlich anerkanntem		
a) tuberkulose- oder brucellosefreiem Bestand		2
b) tuberkulose- und brucellosefreiem Bestand		3
25. Amtstierärztliche Tätigkeit für Fleischwaren-Exportbetriebe		
a) Abnahmebesichtigung vor Zulassung		30
b) laufende Betriebskontrolle		5
c) Bescheinigung für die Ausfuhr von Fleischwaren		
bis zu 3 Packstücken		3
4 bis zu 50 Packstücken		5
51 bis zu 100 Packstücken		10
101 bis zu 300 Packstücken		15
über 300 Packstücke		25

Gebührenverzeichnis V

für die

Veterinäruntersuchungsanstalten**Allgemeine Leistungen**

1. Feststellung einer Todesursache oder Seuche durch Zerlegung von Tierkörpern je Tier		
a) Großvieh		10—15
b) Schweine, Schafe, Ziegen, großes Haarwild, Fohlen, Kälber		3—10
c) Ferkel, Lämmer, Hunde, Katzen, Kaninchen, kleines Haarwild, Pelztiere		2—6
d) Geflügel		2—3
2. Feststellung einer Todesursache oder Seuche durch Untersuchung einzelner Organe		1—5
3. Histologische Untersuchung		2—20
4. Samenbeurteilung		2—10
5. Futterprobe, ohne Tierversuch		3—10
6. Untersuchung von Ausfuhrwaren mit Kultur- und Tierversuch (die Anschaffungskosten der Tiere sind gesondert zu berechnen)		10—30
7. Einfache mikroskopische Feststellung von Bakterien		1,50
8. Mikroskopische und serologische Untersuchung		1,50—10
9. Bakterienermittlung durch Kulturen je Kultur		1—10
10. Untersuchung von Blut- oder Harnproben auf Trächtigkeit, nach Cuboni		5
11. Harnuntersuchung (Eiweiß, Bilirubin)		2—5

	DM		DM
12. Parasitologische Haut- oder Kotprobe		d) auf Resistenz- und Pathogenitätsprüfung	3—5
a) erste Probe	1	32. Untersuchung auf Tuberkulose je Probe	
b) jede weitere Probe	0,50	a) Mikroskopie	2
13. Parasitenbestimmung (Darmauswaschen, Larvenzüchten)	3—5	b) Kulturversuch	2,50
Serologische Untersuchungen		c) Mikroskopie und Kulturversuch	4
21. Untersuchung von tierischem Blut		d) Tierversuch (die Anschaffungskosten der Tiere sind gesondert zu berechnen)	4—15
a) Beschälseuche	10	e) Typendifferenzierung	20—30
b) auf Leptospirose	3	33. Untersuchung für den Verkauf ab Hof je Sammelgemelk von 2—5 Kühen	5,50
c) auf Pullorum-Infektion	0,20	je für jede weiteren angefangenen 5 Kühe	5,50
d) auf Rotz	3—25	34. Untersuchung von Vorzugsmilch je Probe	3,50—5
e) auf Toxoplasmose	3—20	35. Untersuchung von Trinkmilch je Probe	3—5
f) auf Tuberkulose	1	36. Feststellung der Keimzahl und Colititer, je Probe mindestens	1—3 8
22. Untersuchung von menschlichem Blut		37. Erhitzungsnachweis	
a) auf Echinokokken	8—40	a) Hoherhitzung	1,50
b) auf Q-Fieber	8—40	b) Phosphatase	2
c) auf Toxoplasmose		38. Reduktionsprobe	1,50
α) Erstuntersuchung	5—15		
β) Wiederholungsuntersuchung	3—5	Lebensmitteluntersuchungen	
d) auf Tuberkulose	8—40	41. Adspektion	5—20
23. Agglutination, Koplementablenkung, Präzipitation u. ä.	3—20	42. Bakteriologische Fleischuntersuchung	8—15
24. Untersuchung zur Feststellung von vibrio fetus bei 1 bis 10 Proben je Probe	1	43. Untersuchung von Eiprodukten auf Salmonellen	3—8
jede weitere Probe	0,50	44. Kulturversuch	1—10
Milchuntersuchungen		45. serologische Untersuchung (Eiweißpräzipitation)	15—30
31. Untersuchung			
a) auf gelben Galt	1		
jede weitere Probe	0,50		
b) serologische auf Brucellose und Titerbestimmung, je Probe	0,50—2		
c) auf Paratyphus-Enteritis-Infektion	2—3		

